



## TENNISCLUB KUPPENHEIM E.V.

### Satzung

#### § 1 Name und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Kuppenheim e.V.“ und hat seinen Sitz in 7554 Kuppenheim. Der Club ist unter diesem Namen in das Vereinsregister Rastatt eingetragen.

#### § 2 Zweck

- Der Zweck des Club ist die Ausübung des Tennisspiels auf sportlicher Grundlage. Der Zusammenhalt der Mitglieder soll außerdem durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.
- Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion erwerben.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Club verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- Etwaige Gewinn dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Aufnahme als Mitglied**

- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.

Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- Mit der Aufnahme in den Club unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung und den sonstigen Anordnungen (z. B. Platzordnung) des Clubs und seiner Organe.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Clubs die sportliche und die erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Tennisclub besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand bei Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- Aktive Mitglieder  
können alle über 18 Jahre alten Personen werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs berechtigt.



- Passive Mitglieder  
können alle über 18 Jahre alten Personen werden, wenn sie den Tennissport nicht ausüben, aber fördern wollen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs berechtigt.
- Jugendmitglieder  
können Jugendliche beiderseitigen Geschlechts vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs nach näherer Maßgabe der Platz- und Spielordnung berechtigt.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch T o d
- Durch A u s t r i t t  
Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand
- Durch A u s s c h l u s s  
Der Ausschluss kann z. B. erfolgen:
  - Wegen Handlungen, die geeignet sind, das sportliche oder gesellschaftliche Ansehen des Clubs zu schädigen,
  - wegen unsportlichen Verhaltens oder Verletzung der Amateurbestimmungen,
  - wenn trotz Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt werden,
  - wenn die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Organe des Clubs wiederholt nicht befolgt werden
- Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- Gegen die Beschlüsse des Vorstandes, durch welche die Mitgliedschaft entzogen wird, steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter schriftlicher Zustimmung von mindestens 20 Clubmitgliedern durch das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des anzufechtenden Vorstandsbeschlusses erfolgen. Der Vorstand hat darauf die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## § 8 Haftung

Der Tennisclub haftet nicht für Unfälle und für abhanden gekommenes Eigentum der Mitglieder oder der Gäste. Jeder Besucher der Platzanlagen handelt auf eigene Gefahr.

## § 9 Organe des Clubs

Die Organe des Tennisclubs sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 31.3. des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung im Gemeindeblatt der Stadt Kuppenheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen sein:
  - Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden
  - Bericht des Sportwartes
  - Bericht des Kassenwartes
  - Bericht des Rechnungsprüfers
  - Bericht der sonstigen Vorstandsmitglieder mit eigenen Aufgabengebieten
  - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - Werden bei wichtigen Angelegenheiten von dem 1. Vorsitzenden einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Clubmitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse festzuhalten.
  - Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Stimmabgabe erfordert die persönliche Anwesenheit.

### Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden



- 2. Vorsitzenden
- Sportwart
- Kassenwart
- Jugendwart
- Ressortleiter/in Mitgliederverwaltung / Presse
- Ressortleiter/in Platzanlage / Clubhaus
- Ressortleiter/in Marketing
- 1-3 Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben (Beisitzer)

Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus den Reihen der aktiven weiblichen Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand kann Beisitzer mit beratender Funktion wählen.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. Er ist uneingeschränkter Vertreter gem. § 26, 2 BGB. Die Aufgabengebiete der weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

- Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht jedem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, gegen Anordnungen einzelner Vorstandsmitglieder die Beschwerde an den Vorstand. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 10 Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht neben Geld auch Sach- und Dienstleistungen festzulegen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung des Tennisclubs ist jährlich von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu ernennenden Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen. Die Rechnungsprüfer



dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Nach Richtigbefund ist der Kassenbericht der Versammlung zur Genehmigung vorzuschlagen und dem Kassenswart Entlastung zu erteilen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Anträge auf Satzungsänderung werden nur behandelt, wenn sie mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand vorliegen.

### **§ 13 Auflösung**

Der Tennisclub kann durch Beschluss von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

### **§ 14 Verwendung des Clubvermögens**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitgliederbeiträge und Spenden finden nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung.

Bei Auflösung des Clubs wird das gesamte Clubvermögen der Stadt Kuppenheim treuhänderisch zur Verwaltung so lange übergeben, bis am Ort Kuppenheim wieder ein Tennisclub entsteht. Nach Ablauf von 5 Jahren soll das Vermögen zu gleichen Teilen den in Kuppenheim vorhandenen Sportvereinen zufallen. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens außer zu gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Telefaxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse



Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

1. Dem Badischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.  
Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafeln im/auf Vereinsheim/-gelände sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Badischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

Kuppenheim, den 16.02.2018